

Vereinbarungen mit anderen Staaten

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen wickelte sich bis Januar 1970 mit nahezu allen europäischen und außereuropäischen Staaten völlig auf der Basis der Gegenseitigkeit ab. Auch heute noch wird ein nicht unerheblicher Teil des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen auf dieser Basis abgewickelt. Bereits im Jahre 1936 hat das Fürstentum Liechtenstein mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen.⁵ Dieser Vertrag enthält eine abschließende Aufzählung von insgesamt 27 auslieferungsfähigen Straftatbeständen, hat aber bis heute keine praktische Bedeutung erlangt. Ein ähnlicher Vertrag wurde noch im selben Jahre auch mit dem Königreich Belgien abgeschlossen.⁶ In der Praxis ist auch dieser zweite Auslieferungsvertrag nahezu bedeutungslos geblieben.

Die ersten einschlägigen Vereinbarungen hatte das Fürstentum Liechtenstein allerdings schon etliche Jahre früher mit dem damaligen Deutschen Reiche abgeschlossen. Bereits im Jahre 1920 war es zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Deutschen Reiche zu einer Vereinbarung über den Strafnachrichtenaustausch gekommen. Diese Vereinbarung war allerdings nie bekanntgemacht worden. Im Jahre 1931 kam es dann mit dem Deutschen Reich zu einem Notenwechsel über die Leistung von Rechtshilfe durch Vernehmung von Zeugen und drei Jahre später über die Auslieferung wegen Betruges und Urkundenfälschung. Diese Notenwechsel wurden im Fürstentum Liechtenstein im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde nur ein entsprechender Hinweis auf den Bestand dieser Notenwechsel, und dies auch erst im Jahre 1943.⁷ Es kann heute nicht ohne weiteres bejaht werden, daß dieser Notenwechsel auch einen rechtlichen Bestand hat, einerseits aus völkerrechtlicher Sicht, da man die mit dem ehemaligen Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge wohl nicht ohne weiteres auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen können wird, andererseits auch aus formaljuristischen Gründen (z. B. fehlende Ratifikation und mangelnde Bekanntmachung).

⁵ Auslieferungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. 5. 1936, LGBl. 1937 Nr. 11.

⁶ Auslieferungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Belgien vom 5. 8. 1936, LGBl. 1938 Nr. 3.

⁷ Vgl. die Bekanntmachung betreffend Rechtshilfe-Vereinbarung mit dem Deutschen Reich vom 1. 6. 1943, LGBl. 1943 Nr. 11.